

Satzung

Kinderförderverein Liebschützberg e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 - Verwendungszweck
- § 3 - Mitgliedschaft
- § 4 - Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss
- § 5 - Stimmrecht
- § 6 - Beiträge und Spenden
- § 7 - Härteklausel
- § 8 - Organe
- § 9 - Vorstand
- § 10 - Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes
- § 11 - Mitgliederversammlung
- § 12 - Satzungsänderung, Zweckänderung, Auflösung des Vereins
- § 13 - Protokolle
- § 14 - Kassenwesen
- § 15 - Gemeinnützigkeit
- § 16 - Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt die Bezeichnung: Kinderförderverein Liebschützberg e. V.“ und dient der Förderung der Kindertagesstätte in Laas, Wellerswalde und Schönnewitz, sowie Hort und Grundschule in Schönnewitz (Liebschützberg)

In dem Kinderförderverein Liebschützberg sind Eltern, Erziehungsberechtigte, Gönner und Freunde der oben genannten Einrichtungen zusammengeschlossen.

Der Kinderförderverein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er bekennt sich zu den rechtsstaatlichen Prinzipien, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben sind.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Sitz des Vereins ist die Grundschule Liebschützberg, Lonnewitzer Str. 5/6 in Liebschützberg/ OT Schönnewitz.

§ 2

Vereinszweck

Der Kinderförderverein hat den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck, die Eltern, Elternvertreter, Erziehungsberechtigten, Freunde und Gönner des Kinderfördervereins Liebschützberg e. V.

- zu einer engen und dauerhaften Interessen- und Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen, - die Förderung einer lebenden Gemeinschaft für Bildung und Erziehung,
- die ideelle und materielle Unterstützung der Einrichtungen, sowie die Förderung der außerschulischen, die Schulaktivitäten ergänzenden Veranstaltungen der Schule und Kindertagesstätte
- Förderung, Gestaltung und Organisation des kulturellen Angebotes für Kinder in der Gemeinde Liebschützberg
- Beschaffung finanzieller Mittel,
- die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus sozial schwachen Familien, um ihnen die Teilnahme an schulbegleitenden Maßnahmen im Rahmen des Schulbetriebes zu ermöglichen,
- die Rechte der Eltern und Schüler nach außen zu vertreten,
- die Pflege und Förderung der Verbundenheit der Kinder in der Gemeinde Liebschützberg
-

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Eltern, Elternvertreter und Erziehungsberechtigte sein, deren Kinder die dem Förderzweck dienenden Einrichtungen besuchen. Die Aufnahme erfolgt durch einfache schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, mit der der Beitrittswillige das vorliegende Statut anerkennt.

Mitglieder des Vereins können auch Freunde, Gönner, Körperschaften und solche juristische Personen sein (außerordentliche Mitglieder), die zu einer ideellen und materiellen Förderung des Vereins bereit sind.

Die Mitgliedschaft beginnt nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand am 01. des Folgemonats.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft im Kinderförderverein erlischt:

- durch das Ableben des Mitgliedes;
- durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres;
- Die Mitgliedschaft erlischt ferner infolge Ausschlusses eines Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied
. gegen die Ehre und den Gemeinssinn des Kinderfördervereins in schwerer Weise verstößt,

- . in der Öffentlichkeit das Ansehen und die Bestrebungen des Kinderfördervereins schädigt,
- . gegen einen bindenden Beschluss des Vereins oder des Vorstandes vorsätzlich verstößt.

- Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
- Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss und die Begründung zum Beschluss schriftlich mitzuteilen; das Mitglied kann binnen Monatsfrist nach Eingang des Briefes Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft. Im Übrigen steht dem Mitglied der Rechtsweg offen.

§ 5

Stimmrecht

Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Kinderfördervereins. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn die Beschlussfassung ihn selbst betrifft. Außer in den im § 4 genannten Fällen entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 6

Beiträge und Spenden

Der Verein sichert die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie durch Spendenaufkommen.

Einzelheiten zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages (Höhe, Fälligkeit und Verzugsfolgen) regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung kann unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge vorsehen und soll soziale und wirtschaftliche Belange von Mitgliedern berücksichtigen.

Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7

Härteklause

Der Vorstand kann den Beitrag in Härtefällen nach pflichtgemäßem Ermessen befristet oder unbefristet herabsetzen oder auf die Fortsetzung der Beitragszahlung verzichten.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9
Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden

Der Vorstand vertritt den Kinderförderverein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar derart, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten.

Der Vorstand hat neben den gesetzlichen Vertretern im Sinne des § 26 BGB noch maximal 3 beratende Mitglieder (Beisitzer) sowie einen Kassierer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10
Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus.

Der Vorsitzende (bei längerfristiger Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende) beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr ein.

Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Stimme eines Vorstandsmitgliedes kann auch schriftlich eingereicht werden, wenn kein Vorstandmitglied widerspricht und es sich nicht um eine Wahl handelt.

§ 11
Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt im Regelfall auf elektronischem Weg (per e-Mail mit Lesebestätigung) oder ersatzweise schriftlich (per Post).

Anträge zur Tagesordnung (außer Dringlichkeitsanträge) sind mindestens 7 Kalendertage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden einzureichen.

Der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfall der 2. oder 3. Vorsitzende) leitet die Versammlung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

Die Mitglieder können, entsprechend einem Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung, geheim (mit Stimmzettel) oder durch Handzeichen abstimmen.

§ 12

Satzungsänderung, Zweckänderung, Auflösung des Vereins

Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Änderung des Zwecks des Kinderfördervereins oder die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 13

Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes müssen Niederschriften angefertigt werden, die der nachfolgenden Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zur Billigung vorzulegen sind.

Sie sind vor den jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterbreiten.

§ 14

Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Kinderfördervereins ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassierer als Vorstandsmitglied.

Auszahlungen anzuordnen sind berechtigt:

- der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied oder
- der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied
- der 3. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Kinderfördervereins bestimmt für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Diese haben mindestens einmal im Jahr eine Kassen- und Belegprüfung durchzuführen.

Der Kassierer und die beiden Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Finanzen und das Finanzgebaren Bericht zu erstatten.

§ 15

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die im Interesse des Vereins tätigen Vorstandmitglieder und auch weitere Mitglieder, die für den Verein tätig sind, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Über die Verwendung des Vermögens des Kinderfördervereins im Falle seiner beabsichtigten Auflösung, einer Änderung des Vereinszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, beschließt die letztmalige Mitgliederversammlung. Das vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Liebschützberg, die es ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck der Grundschule und Hort Liebschützberg, Kindertagesstätte Laas, Wellerswalde und Schönnewitz zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder am 01.01.2024 in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.12.2023 in Schönnewitz.